

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



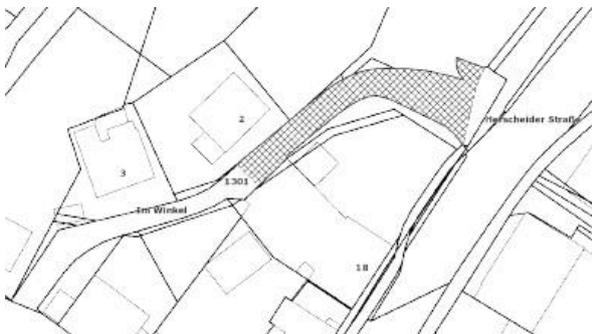
Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.04.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
09.04.2024	Stadt Plettenberg	Einziehung eines Teils der Straße Im Winkel	359
11.04.2024	Stadt Balve	Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes	359
09.04.2024	Märkischer Kreis	Bekanntmachung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen in Balve, Balver Wald	360
08.04.2024	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn	362
09.04.2024	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 09.06.2024	365
10.04.2024	Stadt Altena (Westf.)	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	366
11.04.2024	Stadt Neuenrade	Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 09.06.2024	366
11.04.2024	Stadt Neuenrade	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	367
11.04.2024	Stadt Neuenrade	Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Bachstraße“ im Ortsteil Altenaffeln (Aufstellung sowie Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	369
10.04.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 "Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-SchmöleStr."	370
12.04.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 23.04.2024	372
11.04.2024	Stadt Plettenberg	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Plettenberg am 05.05.2024	373

12.04.2024	Stadt Kierspe	Hinweisbekanntmachung der Stadt Kierspe über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen	373
12.04.2024	Stadt Neuenrade	Sitzung des Rates der Stadt am 24.04.2024	374
15.04.2024	Stadt Meinerzhagen	Hinweisbekanntmachung über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen	374
12.04.2024	Gemeinde Herscheid	Aufstellung Lärmaktionsplan Stufe 4 Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2	375
15.04.2024	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Plettenberg	375

Einziehung eines Teils der Straße Im Winkel

Die Stadt Plettenberg beabsichtigt, einen Teil der Straße Im Winkel einzuziehen. Das betroffene Grundstücksteil (Gemarkung Plettenberg, Flur 19, Flurstück 1301 tlw.) ist im folgenden Plan dargestellt.



Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) soll eine öffentliche Straße eingezogen werden, wenn ihr keine Verkehrsbedeutung mehr zukommt oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Einziehung rechtfertigen.

Im Rahmen des beantragten ALDI-Neubaus an der Herscheider Straße soll der nordöstliche Teil der Straße Im Winkel überplant werden und verliert damit seine Bedeutung als öffentliche Verkehrsfläche.

Die Absicht der Einziehung eines Teils der Straße im Winkel wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen können erhoben werden bis zum 24.07.2024 bei der Stadt Plettenberg, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 232, Grünstraße 12, 58840 Plettenberg während folgender Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8:30-12:00 Uhr, Montag u. Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Ein entsprechender Lageplan liegt zur Einsichtnahme bereit.

Plettenberg, 09.04.2024

gez. Schulte
Bürgermeister

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 beschlossen, auf Grundlage des Entwurfes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Balve ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dabei soll der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Ziel der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist es, die ältere Fassung von 2014 an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Zudem sollen Leitlinien und Strategien für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels in der Stadt Balve aufgestellt werden.

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Balve ist in der Zeit vom

18.04.2024 bis einschließlich 18.05.2024

im Internet unter www.balve.de in der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Stadtentwicklung Handlungskonzepte – Fortschreibung Einzelhandelskonzept einsehbar.

Zudem wird der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags und dienstags bis donnerstags freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr von 14:30 bis 17:00 Uhr von 08:30 bis 12:00 Uhr von 08:30 bis 12:00 Uhr
---	--

Während des vorgenannten Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Stadt Balve
Der Bürgermeister
In Vertretung
Michael Bathe
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragt eine Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 und einer WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 4	Balve	Garbeck	8	90
WEA 5	Balve	Garbeck	8	8
WEA 6	Balve	Garbeck	8	2
WEA 7	Balve	Garbeck	11	175
WEA 8	Balve	Garbeck	11	108
WEA 9	Balve	Garbeck	11	162

Die WEA mit den Nummern 4, 6, 7, 8 und 9 sind vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m. Die Nennleistung liegt bei 5,56 MW. Die WEA Nummer 5 ist vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,00 m bei einer Gesamthöhe 249,50 m und einer Nennleistung von 6,0 MW. Die WEA 1, 2 und 3 waren Gegenstand eines anderen Verfahrens.

Prüfung der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)-Pflicht

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Dabei gilt, dass die UVP-Pflicht eines WEA-Vorhabens nur bestehen kann, wenn es gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt wird. Danach unterliegen Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m dem Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die Genehmigungsbehörde nach den §§ 6 ff. UVPG fest, ob die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das hier zu betrachtende Vorhaben besteht aus sechs genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der **Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**. Wie bereits in der UVP-Vorprüfung vom 13.02.2024 im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens festgestellt wurde, sind die drei WEA (WEA 1-3) des Änderungsverfahrens im Balver Wald im Zusammenhang mit dem Windpark „Giebel“ auf dem Gemeindegebiet Neuenrade als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen. Die sechs neubeantragten WEA

sind aufgrund ihres Standorts ebenfalls als Windfarm einzustufen. Dementsprechend gehören die sechs WEA zur Windfarm „Giebel“.

Im Rahmen der Prüfung der UVP-Pflicht wird unter Berücksichtigung des Windfarmbegriffs zwischen Neuvorhaben (§§ 6, 7 UVPG) und Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG) unterschieden. Vorliegend setzt sich die Windfarm sowohl aus neu beantragten Anlagen als auch aus Bestandsanlagen zusammen.

Werden – wie hier – zu bereits bestehenden Anlagen weitere Anlagen hinzugebaut, stellt dies ein Änderungsvorhaben im Sinne einer Erweiterung nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a) UVPG dar. Die Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben richtet sich in diesem Fall nach § 9 UVPG. Bei Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG ist danach zu differenzieren, ob bereits im früheren Verfahren eine UVP durchgeführt wurde (Abs. 1) oder nicht (Abs. 2). Im Fall, dass für die Windfarm bislang keine UVP durchgeführt wurde, ist im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht die gesamte Windfarm zu betrachten, wengleich Gegenstand einer etwaigen UVP nur das beantragte Vorhaben ist und die bestehenden Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Ist hingegen bereits eine UVP durchgeführt worden, sind die bereits bestehenden Anlagen als Vorbelastung an dem Standort zu berücksichtigen. Entscheidend ist also, ob tatsächlich eine UVP durchgeführt wurde. Vorliegend sind die sechs nach § 4 BImSchG beantragten WEA zu den bereits bestehenden sechs WEA und den drei genehmigten WEA des Windparks „Giebel“ auf Balver und Neuenrader Gemeindegebiet als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen. Mithin setzt sich die Windfarm sowohl aus neu beantragten Anlagen als auch aus Bestandsanlagen zusammen. Vorliegend liegt somit ein Änderungsvorhaben im Sinne einer Erweiterung nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a) i.V.m. § 9 UVPG vor.

Vor dem Hintergrund, dass für das Vorhaben (drei WEA in Balve, Balver Wald) im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine UVP durchgeführt worden ist (siehe UVP-Vorprüfung vom 12.03.2021) bestimmt sich der Umfang der UVP-Pflicht vorliegend nach § 9 Abs. 1 UVPG.

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG schreibt die unbedingte Durchführung einer UVP vor, wenn das Änderungsvorhaben, vorliegend also die sechs WEA, allein den in Anlage 1 Ziffer 1.6 festgelegten Größenwert, also zwanzig oder mehr Windkraftanlagen, erreicht oder überschreitet.

In dem vorliegenden Änderungsverfahren werden durch die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach der Anlage 1 Ziffer 1.6 nicht erreicht bzw. überschritten. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ist insoweit eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Dabei ist zu ermitteln, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen WEA eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Die geplanten WEA werden zu einer Minderung der Erholungsfunktion der Landschaft führen, jedoch führt das geplante Vorhaben auch im Zusammenwirken mit weiteren WEA bezüglich der im Raum vorkommenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht zu erheblich negativen Auswirkungen.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Kleinflächige Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora aus. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Flora werden durch Schutzmaßnahmen vermieden und kompensiert. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen hier nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen zur Errichtung entstehen Beeinträchtigungen, diese sind allerdings nur von vorübergehender Dauer und treten lokal an den Errichtungsstandorten auf. Die Beeinträchtigungen während des Betriebs wie Schallimmissionen und Schattenwurf sind als reversibel einzustufen, da diese nach dem Betrieb der WEA nicht mehr auftreten. Gegen die Auswirkungen werden Maßnahmen festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die WEA eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA können danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch den Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beein-

trächtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch eine Bürgschaft, zugunsten des Märkischen Kreises, würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die bestehenden Windenergieanlagen sind als Vorbelastung betrachtet worden.

VII. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windenergiesensible Arten zu minimieren.

Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windenergiesensible Arten zu minimieren.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen in Verbindung mit den bereits geplanten und bestehenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch das Änderungsvorhaben ausgeschlossen werden können.

Abschließend kann zwar zusammengefasst gesagt werden, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter auf unterschiedliche Art durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind jedoch nicht als erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Durch das beantragte Vorhaben ist eine geringe Beeinträchtigung bezogen auf die Erholungsfunktion sowie die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora zu erwarten, die jedoch nicht als erheblich zu qualifizieren ist. Darüber hinaus ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Qualitätskriterium Wasser ebenfalls nicht zu rechnen.

Das beantragte Vorhaben beansprucht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, die in diesem Rahmen durch einen forstrechtlichen Ausgleich ersetzt werden. Bei der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie einer forstrechtlichen Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung sind ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die

Tiere (Vogel- und Fledermausarten). Unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird es für Vogel- und Fledermausarten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung oder zu einer Verletzung des Artenschutzrechts kommen. Habitatwertverluste, die als erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsbewertung für die Art Schwarzstorch ermittelt wurden, werden durch eine Aufwertung von Habitatfunktionen an anderer Stelle vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Somit sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft führen, jedoch sind diese nicht als erheblich nachteilige Auswirkungen einzustufen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 09.04.2024,

46-32.30.11-962.0010/23/1.6.2
46-32.30.11-962.0011/23/1.6.2
46-32.30.11-962.0012/23/1.6.2
46-32.30.11-962.0013/23/1.6.2
46-32.30.11-962.0014/23/1.6.2
46-32.30.11-962.0015/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

Dienstel-Kümper

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 19. März 2024 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung beruht auf §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und das Vorliegen einer Widmung.
Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper (Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke), Gehwege und Bürgersteige, Plätze, Radwege, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Dämme, Gräben, Rinnen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Fahrbahnteiler, Treppen und Rampen vor der Häuserfront, soweit sie nicht eingefriedet sind;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsmäßig zugänglichen:
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Schulhöfe, städtische Waldungen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech-, Wetter-schutz- u. ä. Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, insbesondere Standbilder und Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Ausführung von Reparaturen und Reinigung von Fahrzeugen und Geräten auf der Straße und in Anlagen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind. In keinem Fall darf der Verkehr behindert oder gefährdet werden. Die Reparatur ist unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen an offenen Gewässern (z. B. an Fluss- und Bachläufen, Teichen und Seen) nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.
- (3) Auf Straßen und befestigten Flächen, die zum öffentlichen Kanalnetz hin entwässern, ist ausschließlich das Waschen und Reinigen der äußeren Lackoberflächen und Glasflächen von Fahrzeugen mit Wasser ohne Zusätze erlaubt, sofern dadurch keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs oder eine Belästigung von Passanten, etwa durch Hineintreten in die Fahrbahn, Verspritzen von Wasser, erhebliches Einengen der Fahrbahn oder der Gehwege durch Gefäße usw. hervorgerufen wird. Unterboden- und Motorwäsche sind nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Waschplätze oder Waschanlagen, die über zugelassene Abscheidenvorrichtungen verfügen und den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist das Reinigen von Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 3

Bereitstellen von Sperr- und Sammlungsgut

Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der Straßengrenze vor dem Hausgrundstück so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Das Sperrgut ist wieder zu entfernen, falls die Abfuhr nicht bis 20.00 erfolgt ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, wieder entfernt werden. Dies gilt auch für Sammlungsgut, das anlässlich von Altkleider-, Papier- und ähnlichen Sammlungen bereitgestellt wird.

§ 4

Bereitstellen und Durchsuchen von Abfall

- (1) Abfallbehälter dürfen am Vorabend des Tages ihrer Entleerung ab 21.00 Uhr auf den Gehweg bzw. an die Fahrbahn gestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Verkehr nicht behindern oder gefährden und sind unverzüglich von der Straße zu entfernen, sobald sie durch die Abfallabfuhr entleert sind.
- (2) Abfallbehälter und zur Abfuhr bereitgestelltes Sperrgut sowie öffentliche Papierkörbe etc. dürfen nicht durchsucht werden.

§ 5

Schutz der Verkehrsteilnehmer

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen gefährdet werden können, sind von dem für das

Grundstück Verantwortlichen zu entfernen; Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

- (2) Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße zum Gehweg hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht gestattet. Die Einzäunung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Stacheldraht wird hiervon nicht berührt.

§ 6

Benutzung von geräuscherzeugenden Geräten / Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Die Benutzung von Motorsägen, Hochdruckreinigern, Heckenscheren und ähnlich geräuscherzeugenden Geräten ist nur werktags von 7.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Geräte dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sowie ähnlicher Einrichtungen in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr betrieben werden.

§ 6 a

Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten

- (1) Von dem Verbot der Nutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwidergabe dienen (§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG) sind Straßenmusiker in der Zeit von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr (sonn- und feiertags ab 11:00 Uhr) ausgenommen, denen vom Bürgermeister eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 StrWG NRW erteilt wurde. Die Ausnahme gilt nur für die Bereiche der innerstädtischen Fußgängerzonen von Iserlohn und Letmathe und nur im Zusammenhang mit dem genehmigten Musizieren. Sie steht zudem unter der Bedingung, dass die Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister im Einzelfall zulassen (§ 10 Abs. 4 LImSchG).

§ 7

Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Das Übernachten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für das Verweilen in berauschem Zustand und zur Abhaltung von Trinkgelagen. Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.
- (2) Aggressives Betteln (durch Anfassen, In-den-Weg-Stellen, unmittelbares Einwirken von Person zu Person) ist untersagt.
- (3) In der Fußgängerzone sind Ballspiele verboten. Bälle können eingezogen werden.
- (4) Es ist verboten im Gebiet der Stadt Iserlohn Wildtauben oder verwilderte Haustauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von Wildtauben oder verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann. Dieses Verbot gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt

Iserlohn bzw. im Einverständnis mit der Stadt Iserlohn eingerichtet wurden.

§ 8 Unbefugte Werbung

- (1) Um eine Verschandelung des Stadtgebietes zu vermeiden, ist es verboten, unbefugt in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtungen, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen und der Straßenbeleuchtung, Licht- sowie andere Masten und Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen oder Straßenflächen zu bekleben, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
Unbefugt sind insbesondere Werbemaßnahmen der in Satz 1 bezeichneten Art, die nicht durch ein entsprechendes Unternehmen oder ohne eine entsprechende Erlaubnis der Stadt Iserlohn oder des Grundstückseigentümers durchgeführt werden.
- (2) Verantwortlich im Sinne des Abs. 1 sind auch diejenigen Personen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung veranlassen oder dulden.

§ 9 Hunde auf Straßen und in Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Hunde müssen zum Verrichten ihrer Notdurft in den Rinnstein geführt werden. Halter oder Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass die Hunde den übrigen Straßenkörper und die Grünflächen, Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Sport- und Spielplätze nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) In öffentlichen Grünanlagen und in der Fußgängerzone sowie in dem verkehrsberuhigten Innenstadtbereich Letmathe sind alle Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Auf öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze sowie Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Im Bereich der Fußgängerzone haben Begleiter von Hunden ein Schippchen und einen Plastikbeutel oder ähnlich geeignetes Gerät mitzuführen. Sie sind verpflichtet, damit den von ihren Hunden hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.

§ 9 a Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 10 Skateboards

Die Benutzung von Skateboards in der Fußgängerzone ist nicht erlaubt.

§ 11 Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen
 1. die Gebote und Verbote gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Bestimmungen hinsichtlich des Bereitstellens und des Entfernens von Sperr- und Sammlungsgut gem. § 3 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen gem. § 5 der Verordnung;
 5. die Gebote gem. § 6 der Verordnung;
 6. die Bestimmungen betreffend Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Werbung gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Verbote und Gebote gem. § 9 der Verordnung;
 9. das Verbot betreffend Skateboards in der Fußgängerzone gem. § 10 der Verordnung.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 zz. in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Iserlohn tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Iserlohn vom 23. März 2021 außer Kraft.

Joithe
Bürgermeister

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 08.04.2024

Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde

Joithe
Bürgermeister



**Wahlbekanntmachung zur Europawahl am
09.06.2024**

1. Am **09.06.2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Altena (Westf.) ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **07.05. – 11.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der /Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise

gefaltet werden, dass sein/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena, 09.04.2024

Kober
Bürgermeister
Wahlleiter



**Ersatzbestimmung für ein
ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Ratsfrau Caroline Lisa Auwermann, Nalshof 10, 58762 Altena, hat mit Wirkung ab 19.03.2024 durch Niederlegung des Ratsmandats gem. § 37 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S 454, ber. S. 509, 1999 S: 70)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), ihr Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG NRW habe ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

**Frau Yvonne Slejfir
Auf der Breitehard 14
58762 Altena,**

als gewählt festgestellt. Frau Slejfir hat das Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, der bei dem unterzeichneten Wahlleiter schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena erklärt werden kann.

Altena (Westf.), den 10.04.2024

Kober
Bürgermeister



Stadt Neuenrade

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Neuenrade ist in folgende zehn Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Hotel Wilhelmshöhe	Hotel Wilhelmshöhe, Werdohler Straße 54
020	Evangelisches Seniorenzentrum	Evangelisches Seniorenzentrum, Graf-Engelbert-Straße 10
030	Stadtgalerie/Festsaal HQS	Stadtgalerie/Festsaal Hönnequellschule, Niederheide 5
040	Firma Schniewindt GmbH & Co. KG	Firma Schniewindt GmbH & Co. KG, Schöntaler Weg 46
050	Kulturschuppen	Kulturschuppen Neuenrade, Bahnhofstraße 57
060	Philipp-Neri-Haus	Philipp-Neri-Haus, Bahnhofstraße 1
070	Schützenhalle Küntrop	Schützenhalle Küntrop, Gevener Weg 24
080	Mehrzweckhalle Affeln	Mehrzweckhalle Affeln, Zum Imberg 8
090	Bürgerhaus Altenaffeln	Bürgerhaus Altenaffeln, Schulstraße 6
100	Gemeinschaftsraum Blintrop	Gemeinschaftsraum Blintrop, Borketalstraße 29

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Grundschule Neuenrade, Alte Burg 2, 58809 Neuenrade, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Märkischen Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäi-

schen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuenrade, 11.04.2024

gez. Antonius Wiesemann
Bürgermeister



Stadt Neuenrade

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Neuenrade wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags geschlossen -
(Pfingstmontag, gesetzlicher Feiertag)
dienstags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr
dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr

bei der Stadt Neuenrade, Rathaus, Zimmer 7, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, werktags bei der Stadt Neuenrade, Zimmer 7, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahl-

ordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Neuenrade, Zimmer 7, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Neuenrade, 11.04.2024

gez. Antonius Wiesemann
Bürgermeister



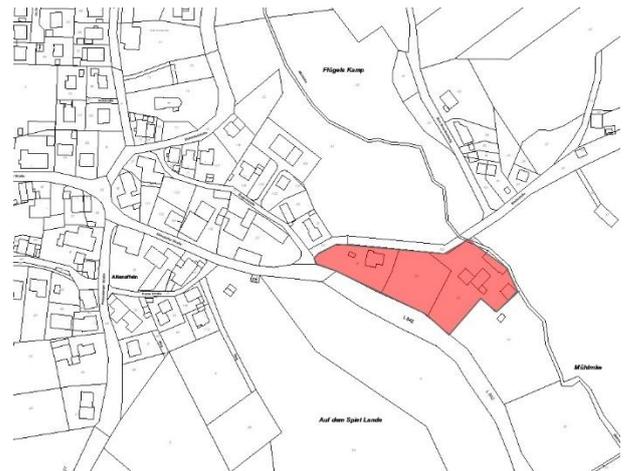
Stadt Neuenrade

Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Bachstraße“ im Ortsteil Altenaffeln der Stadt Neuenrade

- **Aufstellung**
- **Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Aufstellung einer Satzung für den Bereich „Bachstraße“ im Ortsteil Altenaffeln nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) beschlossen.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenaffeln, Flur 9, Flurstücke 34, 35 und 61. Die Größe des Planbereichs beträgt ca. 6.850 m².

Mit der Planung wird eine bereits mit Bebauung umgebene, aber aktuell nicht bebaute Lücke von knapp 2.000 m² erschlossen. Die Ausweisung dieser kleinen, integriert gelegenen Fläche ist zielorientiert für die Eigenentwicklung des Ortsteils.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 ebenfalls beschlossen, die Satzung der Stadt Neuenrade „Bachstraße“ nebst den unten im Detail bezeichneten Unterlagen gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt nach § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung der Satzung „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade.

Nachfolgende Planunterlagen

- Planentwurf der Satzung „Bachstraße“
- Begründung – Planungsbüro Finger Bauplan GmbH, Sundern, Stand: März 2024; Beschreibung Anlass und Ziele der Satzung unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts (Landesentwicklungsplan NRW, Flächennutzungsplan Stadt Neuenrade) sowie Aussagen u.a. zum städtebaulichen Konzept, den Inhalten des Satzungsplanes, zur Erschließung, Belangen des Denkmal- und Artenschutzes und sonstiger Umweltbelange.
- Betrachtung der Umweltbelange gemäß § 13 a (1) Nr. 2 BauGB – Landschafts- und Umweltplanung Kuhlmann & Stucht GbR, Bochum, Stand: Oktober 2021; Beschreibung des Planungsanlasses, Definition der Lage und der räumlichen Abgrenzung des Planungsgebietes, Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen, die im Rahmen der Umweltprüfung zu beachten sind (Schutzgüter Mensch / Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt / Boden / Wasser / Luft

/ Klima / Landschaft / Fläche / Kultur- und Sachgüter; Erfassung des Ist-Zustandes der Umwelt und Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und einer zusammenfassenden Beurteilung.

- Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung; Erfassung des Ausgangszustands und Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I – Landschafts- und Umweltplanung Kuhlmann & Stucht GbR, Bochum, Stand: Oktober 2021; Prüfung des Vorhandenseins und möglicher Auswirkungen planungsrelevanter Arten (u.a. Fledermäuse, Vögel und Amphibien) im Planbereich und Darstellung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen.

liegen gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

**in der Zeit vom 25.04.2024
bis einschließlich 24.05.2024**

beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1 auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

Montag – Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Neuenrade „Bachstraße“ – OT Altenaffeln schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Neuenrade, 11.04.2024

gez. Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1
"Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der
Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str.
/ westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und
Carl-SchmöleStr."**

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.04.2024

**I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
zur Planaufhebung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 Abs. 8 BauGB**

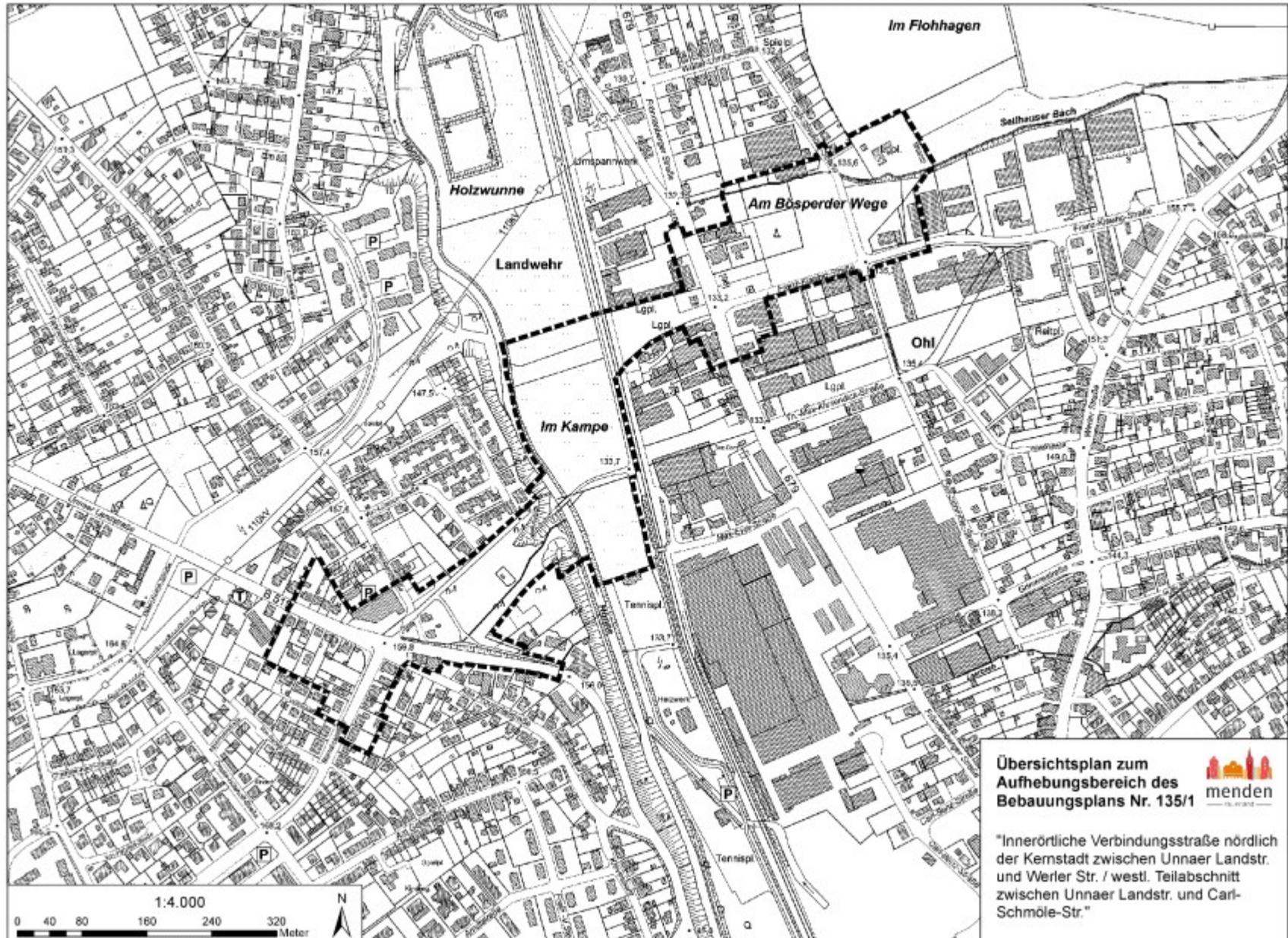
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str.“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Planungen der innerörtlichen Verbindungsstraße nicht weiter zu verfolgen und von einer baulichen Realisierung der Nordtangente abzusehen.

Demzufolge beabsichtigt die Verwaltung den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str.“ der Stadt Menden (Sauerland) aufzuheben, da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Nordtangente nun obsolet bzw. funktionslos sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str.“ und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und CarlSchmöle-Str.“ der Stadt Menden (Sauerland) gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 21.03.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 21.03.2024 gefasste Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und CarlSchmöle-Str.“ der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.04.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.



E i n l a d u n g **zur Sitzung des Rates der** **Stadt Menden (Sauerland)** **am Dienstag, 23.04.2024, um 18:30 Uhr,** **Ratssaal des Rathauses,** **Neumarkt 5, 58706 Menden**

Auf Antrag der USF/UWG -Fraktion vom 27.02.2024, eingegangen am 27.03.2024. Gem. § 47 Abs. 1 S. 4 GO NRW ist der Rat einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion es verlangt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Zusätzliche Sitzung des Rates - **RA-**
Antrag auf Sondersitzung des Rates, **10/24/010**
Antrag der USF-UWG Fraktion,
Antrag vom 27.02.2024, eingegangen
am 27.03.2024
- 1.1. Beantwortung der Fragen aus dem **M-**
Antrag der USF/UWG Fraktion vom **10/24/036**
27.02.2024, eingegangen am
27.03.2024
2. Umbesetzungen von Ausschüssen
- 2.1. Antrag auf Umbesetzungen **V-**
- Antrag der CDU-Fraktion, Antrag **10/24/010**
vom 08.04.2024, eingegangen am
08.04.24
- 2.2. Antrag auf Umbesetzungen **V-**
Antrag der MENDENinnovativ-Frak- **10/24/009**
tion, Antrag vom 10.04.2024,
eingegangen am 11.04.2024
- 2.3. Benennung der Ausschussvorsitzen- **D-**
den und deren Stellvertreter **10/24/110**
Hier: Benennung des Ausschussvor-
sitzes des Schulausschusses
3. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 12.04.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen in der
Stadt Plettenberg am 05.05.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) - in der jeweils zurzeit gültigen Fassung - wird von der Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund der Dringlichkeitsentscheidung vom 10.04.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Plettenberg erlassen:

§ 1

(Ausnahmsweiser Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in Teilbereichen der Plettenberger Innenstadt)

Die Verkaufsstellen in Teilbereichen der Plettenberger Innenstadt dürfen am 05.05.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

(Räumlicher Geltungsbereich)

Der von der Öffnung betroffene Bereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

Straße	Nur ungerade Hausnummer	Nur gerade Hausnummern
Grünestraße	1 – 15	2 – 8
Im Wieden	komplett	
Kaiserstraße	1 + 1a	
Maiplatz	komplett	
Brachtstraße	1	
Umlauf	1 - 3	4 - 14
Am Obertor	komplett	
Kirchstraße	komplett	
Im Kobbenrod	komplett	
Wilhelmstraße	komplett	
Schlossergasse	komplett	
Graf-Dietrich-Straße	komplett	
Alter Markt	komplett	
Neue Straße	5	

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - im Rahmen des Regelungsgehalts nach § 1 - in Verkaufsstellen außerhalb der dort ausnahmsweise zugelassenen Geschäftszeiten berät oder verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer

Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
(Inkrafttreten)**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Plettenberg 11.04.2024

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

gez. Schulte



**Hinweisbekanntmachung der Stadt Kierspe
über die Änderung der Satzung des Sparkassen-
zweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kierspe und Meinerzhagen hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 5 vom 31.01.2024 auf der Seite 81 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Kierspe, 12.04.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 24. April 2024 um 17:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine

Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 20.03.2024
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 20.03.2024
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Wahrung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes bei der Ausschussbesetzung aufgrund des erfolgten Fraktionswechsels eines Ratsmitgliedes
hier: Veränderung der Ausschussgröße von bisher 14 auf 15 Ausschusssitze und Wahl zusätzlicher Ausschussmitglieder
7. Neubesetzung von Ausschüssen
hier: Neubesetzung von Ausschüssen durch das Ausscheiden der sachkundigen Bürgerinnen Anke Hentschel und Sarah Köllner
8. Gleichstellungsplan der Stadt Neuenrade
9. Fußverkehrs-Checks NRW 2023 Stadt Neuenrade
10. Spielplatzbedarfsplan 2023
hier: Festlegung des Handlungsleitfadens
11. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

13. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 20.03.2024

14. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 20.03.2024
15. Anträge zur Tagesordnung
16. Anfragen und Mitteilungen
17. Personalangelegenheit
18. Auftragsvergabe
19. Auftragsvergabe
20. Auftragsvergabe
21. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 12.04.2024

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Hinweisbekanntmachung über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kierspe und Meinerzhagen eine Änderung der Satzung vorgenommen hat und diese am 31.01.2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekanntgemacht worden ist.

Meinerzhagen, 15.04.2024

Stadt Meinerzhagen
Der Bürgermeister
gez.
Nesselrath



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Aufstellung Lärmaktionsplan Stufe 4 Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2

Die Gemeinde Herscheid ist nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Anhang V der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie erstmals zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden schwerpunktmäßig Lärmimmissionen der klassifizierten Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt, welche einen Schwellenwert von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen/Jahr erreichen. Für diese Bereiche liegen Lärmkartierungsdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) vor, welche die Grundlage der Lärmaktionsplanung darstellen. Diese Daten wurden im Rahmen der 1. Beteiligungsphase veröffentlicht.

Unter dem Link <http://www.umgebungslaerm-kartierung.de> ist für Herscheid eine Übersichtskarte der betroffenen Straßen und Gebäude einsehbar.

Die Hauptlärmquelle in Herscheid liegt im Bereich der Landstraße 561 zwischen Hardt und Ortseingang Herscheid.

In der 2. Beteiligungsphase wird nunmehr der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 4 offengelegt, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiter wird den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit der Mitwirkung eingeräumt.

Die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form eines Bürgerworkshops am 16.11.23 stattgefunden. Die dort geäußerten Anregungen und Hinweise finden Niederschlag im jetzt vorliegenden Entwurf.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 wird nunmehr im Rahmen der 2. Beteiligungsphase in der Zeit vom

18.04.2024 – 21.05.22 (einschließlich)
im Rathaus der Gemeinde Herscheid,
Plettenberger Str. 27
im Bürgerbüro

während der Dienststunden

Montag - Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen und Hinweise u. a. schriftlich, zur Niederschrift oder per Email vorbringen.

Sämtliche Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Herscheid abrufbar.

Herscheid, 12.04.24

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Plettenberg

Gemeinde Plettenberg - Gemarkung Plettenberg Flur 18 - Flurstück 614

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von der Katasterbehörde des Märkischen Kreises durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 29.02.2024 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

vom 18.04.2024 bis 17.05.2024

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer
364 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	von 8.00 - 15.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr.

(telefonische Terminvereinbarung: 02351/966- 6740,
Herr Schierhoff)

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung / amtliche Bestätigung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung / amtlichen Bestätigung betroffenen Grundstücks **Gemarkung Plettenberg Flur 18 Flurstück 614**. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim **Verwaltungsgericht Arnsberg** erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 15.04.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
S. Rose
(Kreisobervermessungsrätin)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.